

Berlin, 19. Januar 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

Public Procurement Directives - revision

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Vorbemerkung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) dankt zunächst für die Möglichkeit, sich an der Evaluierung der EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligen zu können. Als Bundesverband mit über 2.000 Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen Energie-, Wasser- und Abwasserwirtschaft vertritt der BDEW sowohl Sektorenauftraggeber als auch klassische Auftraggeber. Viele BDEW-Mitgliedsunternehmen sind zudem selbst als Bieter an Ausschreibungsverfahren beteiligt. Die BDEW-Mitglieder sind somit sowohl auf der Auftraggeberseite als auch auf der Bieterseite von den vergaberechtlichen Regelungen betroffen. Insbesondere die Energiewirtschaft in Deutschland steht aktuell im Zuge der Energiewende und der Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung vor erheblichen Herausforderungen. Um die von der Bundesregierung gesteckten Ziele für 2030 zu erreichen, sind Investitionen von insgesamt etwa 721 Milliarden Euro erforderlich. Bis 2035 kommen weitere 493 Milliarden Euro hinzu. Angesichts dieser enormen Investitionssummen nimmt das öffentliche Beschaffungswesen eine besonders wichtige Rolle ein.

Der BDEW begrüßt die Überarbeitung der EU-Richtlinien grundsätzlich, insbesondere wenn sie dazu beiträgt, aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen und Verfahren zu erleichtern. Sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Bieterseite ist eine **deutlich höhere Flexibilität notwendig, um Beschaffungen effizient am Markt gestalten zu können**. Jede Maßnahme, die mehr Freiräume schafft und die Prozesse flexibler macht, ist daher sehr willkommen. In diesem Zusammenhang wäre auch ein **Abbau unnötiger Formalitäten** ein sinnvoller Schritt. Sollte es zu einer Überarbeitung der Richtlinien kommen, wäre es wünschenswert, dass **sektorspezifischen Auftraggebern das Vertrauen entgegengebracht wird, sinnvolle Lösungen eigenverantwortlich zu gestalten** – ohne durch übermäßige Formalismen unnötig eingeschränkt zu werden.

Aus Sicht des BDEW wäre es zudem wichtig, dass Vergabekriterien stets in direktem Zusammenhang mit dem Beschaffungsgegenstand stehen. Eine gezielte Steuerung über öffentliche Beschaffungen kann grundsätzlich positiv sein, jedoch sollten Vergabeverfahren nicht durch zu viele regulatorische Vorgaben unnötig komplex werden. **Das Hauptziel**

eines Vergabeverfahrens muss auch künftig darin bestehen, eine Leistung marktgerecht und effizient zu beschaffen. Hochwertige und zugleich wirtschaftliche Angebote sollten hierbei im Fokus stehen. Kriterien, die dieses Ziel unterstützen, sind daher ausdrücklich zu begrüßen. Es ist jedoch wichtig, dass das Vergaberecht nicht durch eine Vielzahl regulatorischer Anforderungen – etwa im Umwelt- oder Sozialbereich – überfrachtet wird. Falls zusätzliche, nicht unmittelbar vergaberelevante Kriterien eingeführt werden, wäre es daher wünschenswert, dass deren **Anwendung auf freiwilliger Basis** erfolgt und nicht verpflichtend ist.

Ergänzend zur Beantwortung der Fragen des Evaluierungsbogens ist dem BDEW wichtig, vorab auf einige grundlegende Aspekte hinzuweisen, die in allen nachfolgenden Einzelfragen eine Rolle spielen und stets mitbedacht werden sollten.

2 Im Einzelnen

2.1 Administrative Hindernisse

Das EU-Vergaberecht stellt Unternehmen und ihre Mitglieder vor erhebliche Belastungen. Insbesondere die Notwendigkeit, frühzeitig formale Entscheidungen und Festlegungen zu treffen, die später nur schwer oder nur mit erheblichem Aufwand geändert werden können, erweist sich als problematisch. Dies betrifft vor allem große und komplexe Beschaffungsprojekte, bei denen **mehr Flexibilität** erforderlich wäre. Darüber hinaus wird es zunehmend schwieriger, überhaupt Bieter für Vergabeverfahren zu finden. Viele Unternehmen scheuen vor den komplexen und zeitaufwendigen Verfahren zurück und bevorzugen stattdessen Auftraggeber, die nicht an das Vergaberecht gebunden sind. Dadurch wird der Wettbewerb eingeschränkt, und die Auswahlmöglichkeiten für öffentliche Auftraggeber nehmen ab. Hinzu kommt der Mangel an Flexibilität, insbesondere bei dringenden Aufträgen, die eine schnelle und unkomplizierte Vergabe erfordern.

Dieses Problem betrifft alle Sektoren, wenngleich in unterschiedlicher Intensität. Besonders betroffen sind sektorale Auftraggeber, die im Wettbewerb stehen, ihre Produkte erfolgreich vermarkten und wirtschaftliche Preise erzielen müssen. Sie benötigen mehr Freiräume, um wirtschaftlich erfolgreich zu agieren. Die starren Regelungen des EU-Vergaberechts schränken sie dabei erheblich ein und stellen eine ernsthafte Herausforderung für ihre Wettbewerbsfähigkeit dar.

Hinzukommt, dass gerade komplexe Vergabeverfahren fehleranfällig sind. Dies liegt unter anderem an dem sehr hohen, aber auch teilweise etwas einseitigen Bieterschutz. Bieter haben

nahezu uneingeschränkte Möglichkeiten, Vergabeverfahren anzufechten, ohne dabei nennenswerte Konsequenzen befürchten zu müssen. Demgegenüber stehen öffentliche Auftraggeber, die sich mit hohem Aufwand – oft unter Einbindung kostenintensiver externer Rechtsberatung – gegen solche Angriffe verteidigen müssen. Sollte sich eine Rüge als unberechtigt herausstellen, wäre es daher sachgerecht, dass der Bieter die entstandenen Kosten, etwa für Rechtsberatung und Projektverzögerungen, übernimmt. Besonders problematisch ist dabei, dass Vergabestellen häufig mit Kanzleien konfrontiert sind, die gezielt nach formalen Fehlern suchen, um diese strategisch auszunutzen. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei Fördermittelvergaben, bei denen im Rahmen nachträglicher Prüfungen oftmals intensiv nach formalen Unregelmäßigkeiten gesucht wird, um Fördermittel zurückzufordern. Dies führt zu erheblicher Unsicherheit und Angst beim Personal in den Vergabestellen, wodurch die Effizienz der Verfahren weiter sinkt und Bieter bereits im Vorfeld abgeschreckt werden.

Um Vergabeverfahren effizienter zu gestalten, schlägt der BDEW daher folgende Maßnahmen vor:

- › **Erhöhung der Schwellenwerte für europäische Vergabeverfahren, um den bürokratischen Aufwand für kleinere Projekte zu reduzieren.**
- › **Vergaberechtsfreie Beschaffung für Sektorenauftraggeber unterhalb der Schwellenwerte, um mehr Flexibilität zu ermöglichen.**
- › **Mehr Flexibilität bei der Wahl der Vergabeverfahren und auch im laufenden Vergabeverfahren, um auf unterschiedliche Marktgegebenheiten besser reagieren zu können.**
- › **Erleichterungen für kritische Infrastrukturen, insbesondere im Hinblick auf nationale und europäische Sicherheitsinteressen.**
- › **Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit.**

Potenzial für eine Verbesserung der öffentlichen Vergabe liegt auch im Einsatz künstlicher Intelligenz. Durch den Aufbau virtueller Vergabestellen könnten formale Fehler weitgehend ausgeschlossen werden, wodurch sowohl das Personal in den Vergabestellen als auch die Bieter erheblich entlastet würden.

2.2 Vergabefremde Kriterien

Die Nutzung umweltfreundlicher oder sozial verantwortlicher öffentlicher Beschaffung gestaltet sich innerhalb des Vergabeverfahrens als schwierig. Der primäre Zweck des Beschaffungsprozesses besteht in der effizienten Bedarfsdeckung – das heißt, Leistungen müssen in der erforderlichen Qualität, termingerecht und kosteneffizient beschafft werden. Eine zusätzliche

Belastung durch regulatorische Vorgaben kann diesen Prozess unnötig verkomplizieren. Während es sinnvoll ist, nachhaltige und soziale Kriterien auf freiwilliger Basis zu berücksichtigen, sollte eine **verpflichtende Einbindung in Vergabeverfahren vermieden werden**. Gesellschaftlich gewünschte Veränderungen müssen direkt durch politische Maßnahmen erfolgen und nicht indirekt über das Vergaberecht erzwungen werden, da dies die eigentlichen Ziele der öffentlichen Beschaffung in den Hintergrund drängt.

Ob nachhaltige oder soziale Kriterien einen Einfluss auf die Vergabeentscheidung haben, hängt stark von ihrer Gewichtung im Verfahren ab. **In der Praxis spielen technische und wirtschaftliche Faktoren meist die entscheidende Rolle**, während soziale Aspekte häufig eine untergeordnete Bedeutung haben. Preis und technologische Anforderungen sind für die Markteschaffung oftmals vorrangig, wodurch Nachhaltigkeitskriterien in den Hintergrund rücken. Ein weiterer kritischer Punkt ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand, den die verpflichtende Berücksichtigung solcher Kriterien mit sich bringt. Wenn umweltfreundliche oder sozial verantwortliche Beschaffung ernst genommen und als verbindliche Verpflichtung betrachtet wird, entstehen umfangreiche Prüfmechanismen. Es muss genau definiert werden, welche Kriterien wann bestimmt, veröffentlicht und nachgewiesen werden müssen und welche Faktoren letztlich für die Vergabe entscheidend sind. Dies führt zu deutlich mehr Bürokratie und kann Vergabeverfahren zusätzlich verlangsamen. Überdies führt dies zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit, wenn die Prüfung unvollständig oder nicht entsprechend der Kriterien durchgeführt wird. Eine künftige Überarbeitung der Vergaberichtlinien sollte daher nachhaltige und soziale Kriterien als Option zulassen, sie jedoch nicht verpflichtend vorschreiben. Es ist wichtig, das öffentliche Bewusstsein für Umwelt- und Sozialaspekte zu stärken und Anreize für deren Berücksichtigung zu schaffen, ohne jedoch den Beschaffungsprozess unnötig zu belasten. Freiwilligkeit ermöglicht Flexibilität und gewährleistet, dass die eigentlichen Ziele des Vergaberechts nicht durch zusätzliche regulatorische Vorgaben behindert werden.

2.3 Ablehnung einer verpflichtenden „Buy European-Regelung“

Der BDEW lehnt es ab, eine „Buy European“-Regelung über das öffentliche Vergaberecht einzuführen. Die verpflichtende Bevorzugung europäischer Waren oder Dienstleistungen – selbst dann, wenn günstigere oder leistungsfähigere Angebote auf dem Weltmarkt verfügbar sind – würde zu erheblichen Mehrkosten für die öffentlichen Auftraggeber führen. Hinzu kommt, dass es in zahlreichen Marktsegmenten derzeit gar nicht ausreichend geeignete Anbieter auf dem europäischen Markt gibt. Eine Beschränkung auf europäische Bieter würde den Wettbewerb weiter einschränken und die Beschaffung zusätzlich erschweren oder verzögern.

Statt europäische Produkte über das Vergaberecht zu bevorzugen, sollte die EU-Kommission daher erwägen, die Produktion in Europa gezielt zu stärken – etwa durch Förderprogramme oder Subventionen. Solche Maßnahmen sind zwar politisch herausfordernd, können aber langfristig entscheidend sein: Neue Produktionsstätten verursachen zunächst höhere Kosten, weil sie in der Anfangsphase in aller Regel noch nicht wettbewerbsfähig sind. Ohne gezielte Unterstützung müssten öffentliche Auftraggeber dennoch die teureren Angebote in Kauf nehmen, was zusätzliche finanzielle Belastungen zur Folge hätte. Diese Mehrkosten wären für die Wirtschaft in Europa – und insbesondere für die (deutsche) Energiewirtschaft – sehr problematisch, die derzeit die Energiewende vorantreibt. Zusätzlich zu den Herausforderungen der Energiewende erhöht der steigende Energiebedarf infolge der militärischen Aufrüstung Deutschlands und der EU den Druck auf die Energiewirtschaft weiter. Angesichts dieser Doppelbelastung wären zusätzliche Kosten im Beschaffungswesen nicht finanzierbar.

Ein weiteres Problem einer ausschließlichen Fokussierung auf den europäischen Markt ist die eingeschränkte Sichtbarkeit von EU-weiten Ausschreibungen. Angebote für Lieferungen und Dienstleistungen sind nicht immer allen relevanten Marktteilnehmern bekannt, was zu weniger Wettbewerb und möglichen Verzögerungen bei der Vergabe führt – insbesondere bei selten ausgeschriebenen Leistungen oder in Märkten mit wenig Erfahrung im öffentlichen Beschaffungswesen. Der Zugang zu Beschaffungsmöglichkeiten sollte daher vereinfacht werden, etwa durch zusätzliche Veröffentlichungswege oder eine bessere Transparenz und Benutzerfreundlichkeit der CPV-Codes. Dies stärkt den Wettbewerb und trägt wirksamer zur Kostensenkung bei als eine verpflichtende Bevorzugung europäischer Produkte.

2.4 Beantwortung des Evaluierungsfragebogens: Siehe Anlage.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Dr. Sabine Wrede
Rechtsanwältin
Telefonnummer: +49 30 300199-1523
sabine.wrede@bdew.de

Dustin Kich
Büro Brüssel
Telefonnummer: +32 2774 5115
dustin.kich@bdew.de